

SATZUNG

über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Insheim vom 11.12.2023

Der Ortsgemeinderat Insheim hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit den §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtungen des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofsatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Übergangsregelung

Die Grabpflegegebühren gemäß Ziffer IV der Anlage zu § 1 ist ausschließlich nach dem Recht zu berechnen, das zum Zeitpunkt der Genehmigung des Antrags auf Grababräumung gilt.

§ 5 Umsatzsteuer

Soweit Gebühren einzelner Tarifstellen nach der Anlage zu § 1 dieser Satzung der Umsatzsteuer unterliegen, wird diese nach der im Umsatzsteuergesetz (UStG) jeweils festgelegten Höhe den betroffenen Gebührenschuldnern zusätzlich auferlegt.

§ 6
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 01.01.2018 außer Kraft.

Insheim, den 11.12.2023

Baumstark
Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätte		
Überlassung einer Grabstätten an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene		
Gebühren- ziffer	Gebührenart	Gebühr
1.1	Kindergrab (bis zum vollendeten 5. Lebensjahr)	1.690,00 €
1.2	Einzelgrab (ab dem vollendeten 5. Lebensjahr)	1.780,00 €
1.3	Baumgrab	Nutzungsrecht: 990,00 € Namenstafel mit Gravur: 29,00 € <u>Grabpflege:</u> 315,00 € Gesamtkosten: 1.334,00 €
1.4	Rasengrab	Nutzungsrecht: 990,00 € Namenstafel ohne Gravur: 87,00 € <u>Grabpflege:</u> 586,00 € Gesamtkosten: 1.663,00 €
1.5	Urnengrab	1.050,00 €
II. Wahlgrabstätten		
Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene		
2.1	Kindergrab (bis zum vollendeten 5. Lebensjahr)	2.020,00 €
2.2	Einzelgrab (ab dem vollendeten 5. Lebensjahr)	2.110,00 €
2.3	Doppelgrabstätte	2.250,00 €
2.4	Baumgrab	Nutzungsrecht: 1.330,00 € Pro Namenstafel mit Gravur: 29,00 € <u>Grabpflege:</u> 455,00 € Gesamtkosten: 1.814,00 €
2.5	Rasengrab	Nutzungsrecht: 1.330,00 € Namenstafel ohne Gravur: 87,00 € <u>Grabpflege:</u> 847,00 € Gesamtkosten: 2.264,00 €
2.6	Urnengrab	1.380,00 €
2.7	Urnenstele	1.320,00 €
2.8	Urnengemeinschaftsgrabreihe	Nutzungsrecht: 1.370,00 € Steinplatte ohne Gravur: 238,00 € <u>Grabpflege:</u> 630,00 € Gesamtkosten: 2.238,00 €
III. Gebühr für Grabverlängerungen pro Jahr		
3.1	Kindergrab (bis zum vollendeten 5. Lebensjahr)	70,00 €

3.2	Einzelgrab (ab dem vollendeten 5. Lebensjahr)	70,00 €
3.3	Doppelgrab	70,00 €
3.4	Dreifachgrab	80,00 €
3.5	Baumgrab	Nutzungsrecht: 70,00 € Grabpflege: 16,00 € Gesamtkosten: 86,00 €
3.6	Rasengrab	Nutzungsrecht: 70,00 € Grabpflege: 30,00 € Gesamtkosten: 100,00 €
3.7	Urnengrab	70,00 €
3.8	Urnenstele	60,00 €
3.9	Urnengemeinschaftsgrabreihe	Nutzungsrecht: 70,00 € Grabpflege: 25,00 € Gesamtkosten: 95,00 €
IV. Grabpflegegebühr für vor dem Ende der Nutzungsfrist abgeräumte Gräber		
4.1	Kindergrab	44,00 €
4.2	Einzelgrab	44,00 €
4.3	Doppelgrab	44,00 €
4.4	Dreifachgrab	44,00 €
4.5	Urnengrab	44,00 €
V. Leichenhalle		
5.1	Benutzung der Leichenhalle	250,00 €
5.2	Aufbewahrung eines Sargs a) bis zu 4 Tage b) für jeden weiteren Tag	100,00 € 25,00 €
5.3	Aufbewahrung einer Urne a) bis zu 10 Tage b) für jeden weiteren Tag	50,00 € 10,00 €

VI. Ausheben und Schließen von Gräbern

Das Ausheben und Schließen der Gräber wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind davon den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

Für die Durchführung von Beisetzungen an Samstagen erhöhen sich die Gebühren nach den Ziffern 1-6 um 50 %.

Für das Öffnen und Schließen einer Urnenstele wird eine Gebühr von 60,00 € erhoben.

VII. Abräumen von Grabstätten

Für die Abräumung von Grabstätten werden § 24 Abs. 2 der Friedhofssatzung folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|------------------------------|----------|
| 1. Für eine Einzelgrabstätte | 324,00 € |
| 2. Für eine Doppelgrabstätte | 448,00 € |
| 3. Für eine Urnengrabstätte | 200,00 € |

Sofern der Nutzungsberechtigte die Grabstätte selbst abräumt, wird die Gebühr nach Ziffer 1. – 3. nach den Vorgaben des § 25 Abs. 2 Satz 3 und 4 der Friedhofssatzung erstattet.

Grabstätten, für welche noch keine Abräumgebühr entrichtet wurde, sind unmittelbar durch den Nutzungsberechtigten abzuräumen. Diese können sich auch eines gewerblichen Unternehmens bedienen. Gewerbliche Unternehmen werden direkt von den Angehörigen in Anspruch genommen und bezahlt.

VIII. Ausgaben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.